



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

17.04.1962 - Nr. 127 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 127

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. April 1962

Bremisches Ausführungsgesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt — BrAGJWG —

Durch die Novelle zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1195) ist das Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem materiellen Teil erheblich geändert worden. Gleichzeitig ist das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) mit neuer Paragraphenfolge am 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) neu verkündet worden. Es tritt in seiner Neufassung gemäß Artikel XVI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 am 1. Juli 1962 in Kraft. Die Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes macht auch eine Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 21. Dezember 1957 (Brem. Ges. Bl. S. 184) erforderlich. Durch die Novelle ist insbesondere die freiwillige Erziehungshilfe bundesrechtlich geregelt worden, so daß für dieses Rechtsinstitut nur noch Ausführungsvorschriften erforderlich sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf paßt sich in seiner Abschnittgliederung der Gliederung des Bundesgesetzes an.

Durch die Novelle vom 11. August 1961 sind die Organisationsvorschriften für das Jugendamt und Landesjugendamt nicht geändert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf berührt deshalb die in den §§ 2 bis 6 des Ausführungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 ge-

regelte Organisation der Jugend- und Landesjugendämter nicht.

Der Entwurf schöpft die Ermächtigungen zum Erlass landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere des § 5 Absatz 5 JWG, nicht aus, weil die bundesgesetzliche Regelung des § 5 einer näheren Erläuterung durch einen erweiterten Aufgabenkatalog nicht bedarf.

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß und die Deputation für Jugendwohlfahrt haben den Entwurf in ihren Sitzungen am 10. April 1962 beraten und diesem Entwurf zugestimmt. Die Deputation für Jugendwohlfahrt und der Landesjugendwohlfahrtsausschuß sind insbesondere der Auffassung, daß die im § 20 des Entwurfes vorgesehene Anzeigepflicht der Entbindungsanstalten, Hebammen und Ärzte zum wirksamen und schnellen Schutz der Rechte der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist. Die etwaige geringfügige arbeitsmäßige Mehrbelastung der Anzeigepflichtigen falle demgegenüber nicht ins Gewicht.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzentwurf so rechtzeitig zu beschließen, daß das Gesetz am 1. Juli 1962, dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, in Kraft treten kann.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Vom 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Die §§ 7 bis 25 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

II. Schutz Minderjähriger

§ 7

Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen. Die Pflegeerlaubnis gilt nur für das in ihr bezeichnete Kind und die angegebene Wohnung. Wechseln die Pflegeeltern die Wohnung, so ist die Pflegeerlaubnis unverzüglich neu zu beantragen.

§ 8

Notwendige Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Wohnung der Pflegepersonen geräumig ist, das Pflegekind ein eigenes Bett oder eine eigene Lagerstatt (Korb oder Wagen) hat, das sittliche Verhalten der Pflegepersonen einwandfrei und deren Haushaltsführung geordnet ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Eingehung eines Pflegeverhältnisses aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen wegen der persönlichen Verhältnisse der Pflegepersonen oder mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung das Wohl des Pflegekindes gefährdet.

(3) Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist nachzuweisen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Aufnahme nicht bestehen.

(4) Pflegepersonen und Pflegekind sollen möglichst dasselbe religiöse Bekenntnis haben.

(5) Im allgemeinen sollen nicht mehr als 3 Kinder in einer Pflegestelle sein.

(6) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten, sie kann auch alleinstehenden volljährigen Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

§ 9

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen, insbesondere

- a) wenn die Verhältnisse in der Pflegefamilie sich so ungünstig entwickelt haben, daß die Erlaubnis zu versagen wäre,

- b) wenn das Pflegekind vernachlässigt, mißhandelt, mit unangemessenen Mitteln bestraft oder seine Arbeitskraft übermäßig in Anspruch genommen wird.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden,

- a) wenn sonstige Mängel in der Haltung und Erziehung des Kindes festgestellt werden oder wenn der Aufsicht des Jugendamtes Widerstand entgegengesetzt wird,
- b) wenn die mit der Pflegeerlaubnis oder später erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) wenn die Pflegeerlaubnis Ehegatten erteilt war und nach dem Tode einer der Pflegepersonen in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10

Entfernung des Pflegekindes aus der Pflegestelle

Bei Gefahr im Verzuge ist das Jugendamt befugt, das Pflegekind aus der Pflegestelle sofort zu entfernen und es vorläufig anderweitig unterzubringen. Gefahr im Verzuge liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib des Kindes in der Pflegestelle eine unmittelbare Gefahr für sein körperliches, geistiges oder sittliches Wohl bedeutet und eine Abhilfe durch den Sorgeberechtigten oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes nicht abgewartet werden kann.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Aufsicht des Jugendamtes über Pflegekinder wird durch Beauftragte des Jugendamtes ausgeübt. Diese führen einen Ausweis bei sich, den sie auf Verlangen vorzulegen haben. Den Aufsichtspersonen ist Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu erteilen. Ihnen ist der Zutritt zu dem Pflegekinde und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Pflegepersonen sind verpflichtet, den vom Jugendamt oder seinen Beauftragten getroffenen Anordnungen nachzukommen. Sie haben das Kind auf Verlangen vorzuführen oder an einer vom Jugendamt bestimmten Stelle vorzustellen.

§ 12

Befreiung von der Aufsicht

(1) Auf Antrag der Pflegepersonen kann von der Aufsicht nach § 11 Befreiung erteilt werden, wenn ihre persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse eine ausreichende Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes in leiblicher, seeli-

scher und sittlicher Hinsicht gesichert ist. Befreiung von der Aufsicht ist ausgeschlossen bei Pflegekindern, für die das Jugendamt Vormund oder Sorge-rechtspfleger ist.

(2) Die Befreiung wird widerruflich erteilt, sie kann auf bestimmte Zeit beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Eine Befreiung soll im allgemeinen erst zwei Jahre, frühestens ein Jahr nach der Aufnahme des Kindes erteilt werden, wenn sich die Pflegeperson gegenüber demselben Pflegekinde bewährt hat.

(4) Die Befreiung endet, wenn ein weiteres Kind in Pflege genommen wird. Sie kann erneut beantragt werden.

§ 13

Anwendung der Vorschriften auf die Vereinsaufsicht über Pflegekinder

(1) Die Vorschriften des Abschnittes IV des Gesetzes über Jugendwohlfahrt und dieses Abschnittes finden Anwendung auf Pflegekinder, die der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden Vereinigung unterstehen. Auf Antrag kann eine durch das Landesjugendamt für geeignet erklärte Vereinigung widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden.

(2) Vereinigungen, die der Jugendwohlfahrt dienen, können unter folgenden Voraussetzungen für geeignet erklärt werden:

- a) Die Vereinigung muß gemäß § 9 JWG anerkannt sein.
- b) Sie muß eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendhilfe, insbesondere des Pflegekinderwesens, ausgeübt haben.
- c) Sie muß personell und sachlich in der Lage sein, die Aufsicht auszuführen. Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen als Sozialarbeiter anerkannt sein.

§ 14

Verbot der Inpflegenahme von Minderjährigen im Alter vom 16. bis 18. Lebensjahre

(1) Das Jugendamt ist berechtigt, die Inpflegenahme oder das Verbleiben eines Minderjährigen nach der Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu untersagen, wenn die Pflege-stelle ungeeignet ist. § 88 Absatz 1 Ziffer 1 JWG gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat das Verbot zu überwachen.

§ 15

Verbot der Inpflegenahme in Eilfällen

Personen, denen die Pflegeerlaubnis versagt oder entzogen worden ist oder denen ein Verbot nach § 14 Absatz 1 erteilt ist, dürfen auch in den Eilfällen (§ 28 Satz 2 JWG) ein Pflegeverhältnis ohne vorherige Erlaubnis nicht eingehen.

§ 16

Notmaßnahmen

(1) Das Jugendamt ist vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung und unbeschadet der Rechte des nach § 11 JWG zuständigen Jugendamtes befugt, einen hilfsbedürftigen Minderjährigen vorübergehend in Obhut zu nehmen oder für seine anderweitige Unterbringung Sorge zu tragen, wenn die Maßnahme

im Interesse des Minderjährigen dadurch geboten ist, daß er

- a) aus der Obhut des Personensorgeberechtigten entwichen oder der Personensorgeberechtigte an der Ausübung der Personensorge verhindert ist oder
- b) sittlich schwer gefährdet ist oder
- c) im Bereich des Jugendamtes obdachlos aufgefunden wird oder
- d) auf Grund gesetzlicher Vorschrift in die Obhut des Jugendamtes zu bringen ist oder aus einem sonstigen Grunde in polizeilichen Gewahrsam genommen werden mußte.

(2) Soweit der Personensorgeberechtigte verhindert ist, werden die ihm zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte während der Unterbringung durch das Jugendamt unter Berücksichtigung des mutmaßlichen oder wirklichen Willens des Personensorgeberechtigten ausgeübt.

(3) Die Unterbringung eines Minderjährigen ist unverzüglich dem Personensorgeberechtigten und dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

(4) Der Minderjährige ist unverzüglich zu entlassen, wenn der Personensorgeberechtigte dies verlangt und keine gerichtliche Entscheidung entgegensteht.

III. Vormundchaftswesen

§ 17

Gemeindewaisenrat

Der für die Jugendwohlfahrt zuständige Senator beziehungsweise der Magistrat der Stadt Bremerhaven bestimmen, inwieweit und welche örtlichen Einrichtungen zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates zu schaffen sind.

§ 18

Weitere Befreiung des Amtsvormundes

Die Vorschriften der §§ 1802, 1803 Absatz 2, 1818, 1821 bis 1824 und 1854 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben der Amtsvormundschaft gegenüber außer Anwendung, soweit sie die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen.

§ 19

Ermächtigung zu Beurkundungen

Die vom Landesjugendamt gemäß § 49 JWG ermächtigten Beamten und Angestellten des Jugendamtes sind ermächtigt, Abfindungen und die Übernahme von Verpflichtungen der Väter unehelicher Kinder auf Leistung von Unterhaltsrenten sowie von Abfindungen durch Dritte zu beurkunden. Auf die Beurkundungen finden die Vorschriften des § 49 Absatz 2 und 3 JWG entsprechend Anwendung.

§ 20

Pflicht zur Geburtsanzeige

(1) Die Leiter der öffentlichen oder privaten Kranken- und Entbindungsanstalten haben jede Geburt eines unehelichen Kindes innerhalb von 48

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Stunden dem Jugendamt des Geburtsortes schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Aus der Anzeige müssen neben dem Reifegrad und den Geburtsmerkmalen des Kindes der Name, Geburtstag und Geburtsort sowie die Wohnungsanschrift der Mutter hervorgehen.

(2) Von jeder Geburt eines unehelichen Kindes außerhalb einer solchen Anstalt, bei der eine Hebamme oder ein Arzt zugegen gewesen ist, hat die Hebamme oder, wenn die Entbindung nur im Beisein eines Arztes erfolgte, der Arzt innerhalb 48 Stunden die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige zu erstatten.

IV. Öffentliche Erziehungshilfe

§ 21

Gewährung und Aufhebung der freiwilligen Erziehungshilfe

(1) Vor der Gewährung der freiwilligen Erziehungshilfe soll der Minderjährige, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, gehört werden. Ist der Personensorgeberechtigte nicht gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen in persönlichen Angelegenheiten, so bedarf der Antrag auf freiwillige Erziehungshilfe der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufhebung der freiwilligen Erziehungshilfe ist bei dem zuständigen Jugendamt schriftlich zu beantragen.

§ 22

Übergang der Aufsichts- und Erziehungsrechte

Für die Dauer der freiwilligen Erziehungshilfe nimmt die durchführende Behörde die Aufsichts- und Erziehungsrechte wahr, die der Personensorgeberechtigte dem Minderjährigen gegenüber hat.

§ 23

Erziehung in Heimen und Familien

(1) Die öffentliche Erziehungshilfe durchführende Behörde legt fest, ob der Minderjährige in einem Heim oder in einer Familie untergebracht wird. Heime außerhalb des Landes dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von dem zuständigen Landesjugendamt des anderen Landes für geeignet erklärt worden sind.

(2) Die mit der Erziehung der Minderjährigen beauftragten Heime und Personen üben die der unterbringenden Behörde zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte gegenüber dem Minderjährigen in dem zur Erfüllung des Unterbringungszweckes erforderlichen Umfange aus.

§ 24

Aufsicht bei Familienerziehung

Für die Aufsicht über Minderjährige, die in Familienerziehung untergebracht sind, gilt § 11 entsprechend.

§ 25

Zwangsweise Zuführung von Minderjährigen

(1) Das Jugendamt ist verpflichtet, auf Ersuchen des Landesjugendamtes einen Minderjährigen, für

den Fürsorgeerziehung angeordnet ist, in seine Obhut zu nehmen und der vom Landesjugendamt bestimmten Stelle zuzuführen.

(2) Minderjährige, die sich der freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung entziehen, können zwangsweise der Heim- oder Familienerziehung zugeführt werden. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der zuständigen Behörden der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen sich der Minderjährige vermutlich oder tatsächlich aufhält. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 26

Aufenthaltsmitteilung an Personensorgeberechtigte

Das Landesjugendamt ist nicht verpflichtet, den Aufenthalt von Personensorgeberechtigten zu ermitteln, um ihnen mitteilen zu können, wo der Minderjährige untergebracht ist.

V. Heimaufsicht

§ 27

Übertragung des Überprüfungsrechtes an zentrale Träger

Die oberste Landesbehörde kann das Überprüfungsrecht gemäß § 78 Absatz 5 JWG einem zentralen Träger der Jugendhilfe widerruflich übertragen. Zu den Überprüfungen soll der zentrale Träger das Landesjugendamt und das Jugendamt hinzuziehen.

§ 28

Meldepflichten der Heime und Einrichtungen

Der Träger der Einrichtung hat dem Landesjugendamt, im Falle der Übertragung des Überprüfungsrechtes auch dem zentralen Träger, innerhalb von einem Monat zu melden

- a) nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Betriebes sowie nach Eintritt von Veränderungen:
 1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
 2. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.
- b) jährlich jeweils nach dem Stande vom 1. Oktober die Platzzahl und ihre Änderungen.

§ 29

Aufsichtsbefugnisse

(1) § 11 gilt für die Aufsicht des Landesjugendamtes gemäß §§ 78 Absatz 2 und 79 Absatz 1 JWG entsprechend. Die Träger der Einrichtungen und Heime sowie deren Leiter sind verpflichtet, dem Landesjugendamt auf Verlangen die zur Aufsicht erforderlichen Auskünfte auch wirtschaftlicher Art zu erteilen und Besichtigungen zu ermöglichen.

(2) Studentenwohnheime unterliegen der Aufsicht des Landesjugendamtes, soweit Minderjährige in den Heimen wohnen.

(3) Die zur Durchführung der Heimaufsicht erforderlichen Bestimmungen erläßt die oberste Landesbehörde.

VI. Kosten bei Hilfen zur Erziehung einzelner Minderjähriger

§ 30

Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

(1) Hilfen nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 JWG können unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit es ihnen nach § 81 JWG zuzumuten ist, die Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen aufzubringen, können sie zum Ersatz der Kosten einschließlich der Kosten des zur Erziehung erforderlichen Personals herangezogen werden. Davon soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn und soweit dies aus erzieherischen oder jugendpflegerischen Gründen geboten erscheint.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen (Land) ist überörtlicher Träger im Sinne des § 83 Absatz 2 JWG.

§ 31

Kostentragung bei der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

(1) Die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung trägt die Freie Hansestadt Bremen (Land). Führt das Jugendamt die freiwillige Erziehungshilfe durch, werden die Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe, ausgenommen die allgemeinen Verwaltungskosten, den Gemeinden erstattet, soweit nicht die Minderjährigen selbst oder die Unterhaltspflichtigen zur Kostentragung herangezogen werden.

(2) Soweit dem Minderjährigen und den Eltern die Aufbringung der Kosten nach § 81 Absatz 2 JWG zuzumuten ist, sind sie zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Der Kostenbeitrag kann für Maßnahmen der freiwilligen Erziehungshilfe so festgesetzt werden, daß das Einverständnis der

Personensorgeberechtigten zur freiwilligen Erziehungshilfe nicht wegen der Kostenhöhe versagt oder vorzeitig zurückgenommen und damit der Erziehungserfolg vereitelt oder in Frage gestellt wird.

(3) Der Kostenbeitrag soll mindestens in der Höhe festgesetzt werden, die dem Kostenaufwand für den Minderjährigen vor der Übernahme in die freiwillige Erziehungshilfe entspricht.

§ 32

Festsetzung und Einziehung des Kostenersatzes

Die Höhe der von dem Minderjährigen und seinen Eltern für Hilfen zur Erziehung des Minderjährigen aufzubringenden Kosten und Beiträge wird im Verwaltungsverfahren festgesetzt. Die Ansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren geltend gemacht.

VII. Schlußbestimmungen

§ 26 wird § 33.

Artikel II

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes ergibt, und unter neuer Paragraphenfolge mit der Überschrift „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ bekanntzumachen. Er kann dabei Änderungen redaktioneller Art vornehmen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zu Artikel I Nr. 1

§ 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 regelte die Zuständigkeit und Befugnisse der obersten Landesjugendbehörde nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Das Bundesgesetz verzichtet in seiner Neufassung auf die Unterscheidung zwischen obersten Landesbehörden und obersten Landesjugendbehörden. Die in § 1 Absätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes getroffene Regelung ist daher nicht mehr erforderlich. Der Senat kann auf Grund der §§ 74 Absatz 2 und 89 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung regeln. § 1 kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel I Nr. 2

Die Angleichung des Ausführungsgesetzes an die Gliederung des Jugendwohlfahrtsgesetzes macht eine Änderung der Abschnittfolge des Ausführungsgesetzes von § 7 bis § 25 erforderlich. Die §§ 7 bis 25 sollen daher durch eine Neufassung ersetzt werden.

Zu Abschnitt II

Der Abschnitt II erhält die Überschrift „Schutz Minderjähriger“. Er befaßt sich mit der Aufsicht des Jugendamtes über außerhalb des Elternhauses untergebrachte Minderjährige. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen eine Pflegeerlaubnis nach § 28 JWG durch das zuständige Jugendamt erteilt werden kann. Die Ermächtigung, das Nähere über die Pflegeerlaubnis, die Aufsichtsbefugnisse und die Anzeigepflicht durch Landesrecht zu regeln, ergibt sich aus § 35 Absatz 1 JWG.

Zu § 7

§ 7 bestimmt, daß die Pflegeerlaubnis schriftlich beim Jugendamt zu beantragen ist. Die Schriftlichkeit ist erforderlich, weil mit dem Antrage nähere Angaben über die Unterbringung des Pflegekindes zu machen sind. Die Pflegeerlaubnis kann nur für ein bestimmtes Kind und einen bestimmten Wohnraum gegeben werden, da durch die Aufnahme weiterer Pflegekinder bei beengten Wohnverhältnissen der Pflegepersonen das leibliche und seelische Wohl des Pflegekindes nicht mehr gewährleistet sein kann. Es bedarf daher der erneuten Prüfung im Einzelfall, ob die Pflegeerlaubnissvoraussetzungen gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn die Pflegepersonen die Wohnung wechseln.

Zu § 8

§ 29 JWG bestimmt lediglich, daß die Pflegeerlaubnis nur erteilt werden darf, wenn in der Pflegestelle das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleistet ist. Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte handelt es sich hierbei um unbestimmte Rechtsbegriffe, die bei Fehlen näherer Festlegungen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Darüber hinaus sehen die Verwaltungsgerichte die Pflegeerlaubniserteilung als Verwaltungsakt an, die in vollem Umfange der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Die Vielfalt der anzutreffenden Verhältnisse in den einzelnen Wohnungen macht es erforderlich, bestimmte Mindestvoraussetzungen aufzustellen, bei deren Vorliegen die Pflegeerlaubnis zu versagen ist. Als Mindestanforderung wird angesehen, daß die Wohnung geräumig ist, das Pflegekind ein

eigenes Bett hat und daß das sittliche Verhalten und die Haushaltsführung der Pflegepersonen geordnet sind. Durch die letzte Vorschrift soll insbesondere vermieden werden, daß überschuldete Pflegeeltern ein Pflegekind lediglich deshalb aufnehmen, um mit dem zu erwartenden Pflegegeld Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Absatz 2 soll es ermöglichen, eine Pflegeerlaubnis auch dann zu versagen, wenn die antragstellenden Pflegepersonen in der Erziehung eigener oder anvertrauter Kinder versagt haben oder aus der Umgebung der Wohnung der Pflegepersonen sonst unabwendbare Gefahren für die Entwicklung des Kindes ausgehen.

Zu § 9

Nach § 29 Absatz 2 JWG kann die Pflegeerlaubnis widerrufen werden, wenn das Wohl des Kindes es erfordert. § 9 Absatz 1 bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter denen eine Pflegeerlaubnis zu widerrufen ist. In diesen Fällen ist der Widerruf zwingend, da bei Fehlen der Voraussetzungen eine Gewähr für das geistige, sittliche und seelische Wohl nicht gegeben ist. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann von dem Widerruf Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen sollen die Jugendämter zunächst versuchen, durch Rat und Ermahnungen auf die Pflegepersonen einzuwirken und die festgestellten zum Widerruf berechtigenden Beanstandungen zu beheben.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt das Jugendamt, Pflegekinder aus einer Pflegefamilie sofort zu entfernen, wenn dem Pflegekind dort Gefahr für Leib und Leben droht. Die Vorschrift ist erforderlich, um dem Jugendamt bei Gefahren für das Pflegekind eine schnelle Abhilfemöglichkeit zu geben.

Zu § 11

Die Aufsicht über Pflegekinder und ihr Umfang ist in § 31 Absatz 1 JWG geregelt und dem Jugendamt zugewiesen. Eine wirksame Aufsicht des Jugendamtes über die Pflegekinder macht es erforderlich, daß sich die Beauftragten des Jugendamtes in den Räumen, in denen das Pflegekind lebt, umsehen. Das Interesse der Pflegekinder gebietet, den Zugang notfalls auch gegen den Willen der Pflegepersonen zu erreichen. Zu diesem Zwecke muß das Grundrecht der Pflegepersonen auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor dem Interesse des Kindes auf Sicherung seiner ungestörten Entwicklung zurücktreten. In der Regel werden allerdings die Pflegepersonen freiwillig Einblick in ihre Wohnung gewähren. § 11 Absatz 2 gestattet es dem Jugendamt, im Einzelfall Auflagen und Anweisungen an die Pflegepersonen zu geben, insbesondere zu verlangen, daß das Pflegekind einem Arzt vorgestellt wird. Das Wohl des Kindes erfordert im allgemeinen eine schnelle Hilfe. Zur Durchsetzung solcher Maßnahmen ist die Vorschrift bestimmt.

Zu § 12

Nach § 31 Absatz 3 JWG können Pflegekinder von der Beaufsichtigung des Jugendamtes befreit werden. § 12 regelt die näheren Voraussetzungen. Befreiungen sollen nur in den Fällen gewährt werden, in denen die Pflegepersonen in einem längeren Zeitraum von min-

destens einem Jahr, im allgemeinen jedoch zwei Jahren (Absatz 3), haben erkennen lassen, daß das Wohl des Kindes gesichert ist. Ein Zeitraum von mindestens einem Jahr ist für den Fall vorgesehen, daß Pflegepersonen durch die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes die ihnen bis dahin gewährte Befreiung verloren haben. Nach einem Jahr kann übersehen werden, ob sich das weitere Pflegekind harmonisch in die Pflegefamilie eingegliedert hat. Nach § 31 Absatz 3 JWG kann die Befreiung nur widerruflich erteilt werden. Absatz 2 nimmt diesen Gesetzesbefehl auf, läßt darüber hinaus auch zeitliche Beschränkungen der Befreiung und Auflagen zu, um dem Jugendamt eine den Verhältnissen und Veranlagungen der Pflegepersonen angepaßte gelegentliche Überprüfung zu ermöglichen. Eine Befreiung kann jedoch in den Fällen nicht erteilt werden, in denen das Jugendamt Vormund oder Sorgerechtspfleger ist. Eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift würde in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingreifen. Hierfür fehlt aber eine Ermächtigung.

Zu § 13

Vereinigungen, die der Jugendwohlfahrt dienen und Pflegekinder beaufsichtigen, bestehen zur Zeit im Lande Bremen nicht. § 35 Absatz 2 JWG bestimmt, daß Landesrecht entsprechende Vorschriften erlassen kann. Da nicht auszuschließen ist, daß sich Vereinigungen mit dieser Zielsetzung bilden, ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen. Die Vereinigungen als juristische Personen sollen den gleichen Pflegeerlaubnisvoraussetzungen unterstellt werden wie die natürlichen Personen. Unter den in § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen können sie gleichfalls von der Beaufsichtigung durch das Jugendamt befreit werden.

Zu § 14

Die Ermächtigung zum Erlass weiterer Vorschriften zum Schutze Minderjähriger ergibt sich aus § 36 JWG. Durch § 14 soll das Jugendamt in die Lage versetzt werden, Mißstände, die sich bei der Unterbringung von Minderjährigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ergeben, zu beseitigen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21 des Bremischen Ausführungsgesetzes. Die Vorschrift hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Zu § 15

§ 28 Satz 2 JWG gestattet die Aufnahme eines Pflegekindes auch in Eilfällen. Durch die Regelung soll vermieden werden, daß Personen, denen bereits durch Verwaltungsakte des Jugendamtes die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes versagt worden ist, das behördliche Verbot umgehen.

Zu § 16

Die Ermächtigung zu dieser Vorschrift ergibt sich aus § 36 JWG. Das Ausführungsgesetz des Landes Berlin enthält eine entsprechende Vorschrift. § 16 füllt eine Lücke aus. Er soll die gesetzliche Grundlage für das Verwaltungsverfahren des Jugendamtes geben. Bei Jugendschutzkontrollen werden immer wieder Minderjährige festgestellt, die im Lande Bremen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sind und die sich der Obhut ihres Personensorgeberechtigten entzogen haben. In diesen Fällen soll das Jugendamt die Jugendlichen in seine Obhut nehmen und den Personensorgeberech-

tigten wieder zuführen können. Die gesetzliche Grundlage für die Beseitigung solcher Erziehungsnotstände, in der Regel Geschäftsführung ohne Auftrag für den Personensorgeberechtigten, war bisher nicht unzweifelhaft. Es handelt sich in erster Linie um minderjährige Herumtreiber, Flüchtlinge und Zugewanderte, Wegläufer und hwG-verdächtige Minderjährige. Weiterhin kommen Minderjährige hinzu, die an Orten angetroffen werden, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr droht, die nicht unverzüglich beseitigt werden kann, und die nach § 1 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind. Hinzukommen Minderjährige, die an sich nach § 11 des Bremischen Polizeigesetzes in polizeilichen Gewahrsam genommen werden könnten, aber nicht sollen, weil die Interessen eines Minderjährigen in der Obhut einer Jugendbehörde besser gewahrt werden.

Die Vorschrift betrifft nur hilfsbedürftige Minderjährige. Es handelt sich um eine erzieherische Hilfsbedürftigkeit, die wie z.B. Buchstaben a), b) und d) nicht unbedingt zugleich wirtschaftlicher Natur sein muß. Meldet sich ein solcher Minderjähriger oder wird er z.B. von einer privaten Person zum Zwecke der Zusammenführung mit dem Personensorgeberechtigten bei dem Jugendamt abgeliefert, so soll das Jugendamt aus eigenem Recht befugt sein, das Nötige zu veranlassen. Die Hilfsbedürftigkeit wird in der Regel durch die Zuführung zum Personensorgeberechtigten behoben. Die Aufnahme durch das Jugendamt soll die Zuführung an den Personensorgeberechtigten sicherstellen oder ermöglichen, die für die Einleitung vormundschaftsgerichtlicher Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zu sammeln. Ohne die Aufnahme würden die Minderjährigen der Gefahr einer Verwahrlosung weiter überlassen bleiben und könnten die Personensorgeberechtigten die Jugendämter für die Unterlassung geeigneter Maßnahmen verantwortlich machen.

Die im Einzelfall gegebene Verpflichtung, die Entscheidung eines Gerichts einzuholen oder auszuführen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall des § 67 JWG oder bei Vorliegen einer Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz.

Zu Abschnitt III

Der Abschnitt III befaßt sich mit den landesrechtlich notwendigen Vorschriften zum Vormundtschaftswesen.

Zu § 17

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Vorschrift ergibt sich aus § 47 Absatz 2 JWG. Die Vorschrift entspricht der in § 22 des Ausführungsgesetzes getroffenen Regelung.

Zu § 18

Die Ermächtigung weiterer Vorschriften des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz außer Kraft zu setzen, ergibt sich aus § 39 Satz 1 JWG. Der Umfang der Befreiung des Amtsvormundes entspricht dem bisherigen § 23 des Ausführungsgesetzes. Durch die genannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches würde der Amtsvormund für eine Reihe von Geschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen, die er ohne Genehmigung erledigen kann und soll.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Zu § 19

Nach § 49 Absatz 1 kann das Landesjugendamt Beamte und Angestellte zur Beurkundung von Vaterschaftsanerkennnissen und Verpflichtungserklärungen nach §§ 1708, 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Beglaubigungen von Einwilligungserklärungen bei Namenserteilungen gemäß § 1706 Absatz 2 BGB ermächtigen. Nach § 200 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist die Befugnis der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen, neben den nach § 167 FGG für die Beurkundung und Beglaubigung zuständigen Stellen noch die Zuständigkeit anderer Bediensteter zur Aufnahme von Verpflichtungs- und Unterwerfungserklärungen zu begründen.

Die Bestimmung des § 19 entspricht der bereits in § 24 des Ausführungsgesetzes getroffenen Regelung, wobei die nunmehr durch § 49 Absatz 1 JWG erfaßten Tatbestände der §§ 1708 und 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen sind.

Zu § 20

Landesgesetzliche Ermächtigung ergibt sich aus § 36 JWG. Die Regelung entspricht bis auf die Fristbestimmung dem § 15 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes. § 17 des Personenstandsgesetzes sieht zwar für eine Reihe von Personen eine mündliche Anzeigepflicht binnen einer Woche an das Standesamt des Geburtsbezirkes vor, während § 18 für Entbindungs-, Krankenanstalten usw. eine schriftliche Anzeige vorschreibt. Die Standesbeamten sind durch § 41 JWG gehalten, bei unehelichen Kindern ihrerseits die Jugendämter zu verständigen. Die nach dem Personenstandsgesetz dem Standesbeamten zu erstattenden Geburtsanzeigen unehelicher Kinder erreichen die Jugendämter in der Regel so spät, daß die notwendige fürsorgliche Betreuung und Aufsicht durch das Jugendamt nicht rechtzeitig erfolgen kann. Es ist daher geboten, daß jede uneheliche Geburt eines Kindes unmittelbar dem Jugendamt angezeigt wird. Zwangsläufig können zur Anzeige nur dritte bei der Geburt anwesende Personen verpflichtet werden. Es sind dies die Entbindungsanstalten, Ärzte und Hebammen. Wegen der notwendigen schnellen fürsorglichen Betreuung ist die Frist von 48 Stunden geboten. Die Frist von 24 Stunden des § 15 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes erscheint als zu knapp bemessen.

Für die Verfolgung der Rechte des unehelichen Kindes, insbesondere seiner Unterhaltsansprüche, ist die Angabe des Reifegrades und der Geburtsmerkmale von außerordentlicher Bedeutung. Die zur Benachrichtigung der Jugendämter von der Geburt eines unehelichen Kindes verpflichteten Stellen sollen daher diese Angaben in der Anzeige machen. Die Aufnahme dieser Angaben macht spätere, in vielen Fällen notwendige Auskunftersuchen überflüssig. Sie führt so zu einer Verwaltungsvereinfachung und zu einer Arbeitsentlastung der Anzeigepflichtigen.

Zu Abschnitt IV

Der IV. Abschnitt faßt die landesrechtlichen Vorschriften zusammen, die sich mit der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung befassen. Die Ermächtigung zu diesen Regelungen ergibt sich aus § 74 Absatz 1 JWG.

Zu § 21

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die freiwillige Erziehungshilfe sind nunmehr bundesrechtlich in den §§ 62 und 63 JWG geregelt. Entsprechend

der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß ein Minderjähriger vor der Gewährung der freiwilligen Erziehungshilfe gehört wird. Hierdurch soll insbesondere vermieden werden, daß der Minderjährige ohne Vorliegen eines Erziehungsnotstandes von seinen Eltern in die freiwillige Erziehungshilfe abgeschoben wird.

Nach § 75 Absatz 3 JWG ist die freiwillige Erziehungshilfe unverzüglich aufzuheben, wenn ein Personensorgeberechtigter dies beantragt. Um Aufhebungsanträge zu vermeiden, die im Zeitpunkt vorübergehender Verärgerung gestellt werden, ist es erforderlich, die Schriftform für die Aufhebungsanträge vorzusehen.

Zu § 22

Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt den Übergang der Aufsichts- und Erziehungsrechte für die Dauer der freiwilligen Erziehungshilfe im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung nicht. Es ist daher eine landesrechtliche Regelung erforderlich. In der Vergangenheit konnte auf eine landesrechtliche Regelung verzichtet werden, da der Übergang der Aufsichts- und Erziehungsrechte im Übernahmevertrag mit den Erziehungsberechtigten auf das Jugendamt übertragen wurde. Die Gestaltung der freiwilligen Erziehungshilfe in den §§ 62 und 63 JWG als Verwaltungsakt auf Antrag macht den gesetzlichen Übergang der Aufsichts- und Erziehungsrechte erforderlich.

Zu § 23

Die Vorschrift gilt sowohl für die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe als auch für die Fürsorgeerziehung. Sie entspricht im Absatz 1 der Regelung des § 9 des Bremischen Ausführungsgesetzes. Der Übergang der Erziehungs- und Aufsichtsrechte gegenüber dem Minderjährigen auf die die Erziehung durchführenden Heime und Familien ist aus den gleichen Gründen, die zu § 22 geführt haben, erforderlich.

Zu § 24

Sofern die freiwillige Erziehungshilfe oder die Fürsorgeerziehung in einer Familie durchgeführt wird, ist es erforderlich, den Minderjährigen durch die unterbringende Stelle zu beaufsichtigen. Für die Aufsicht sollen die für die Pflegekinderaufsicht getroffenen Vorschriften des § 11 entsprechend Anwendung finden.

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht in ihrem wesentlichen Inhalt der Regelung des § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes. Die redaktionelle Änderung war erforderlich, um die gegebenenfalls zwangsweise Zuführung zur Heim- oder Familienerziehung durchsetzen zu können. Die Einschränkung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der Wohnung ist auch in diesen Fällen im Interesse des Minderjährigen erforderlich. Ohne ein unmittelbares Zugriffsrecht der Beauftragten der zuständigen Behörden auf den Minderjährigen besteht die Gefahr, daß der Minderjährige sich längere Zeit ständig auf der Flucht vor den Durchführungsbehörden befindet und hierdurch weiteren erheblichen seelischen Schaden erleidet.

Zu § 26

§ 71 Absatz 4 JWG verpflichtet die Unterbringungsbehörden, den Personensorgeberechtigten unverzüglich

mitzuteilen, wo der Minderjährige untergebracht worden ist. Die vorgeschlagene Regelung soll vermeiden, daß das Landesjugendamt in den Fällen, in denen der Aufenthalt des Personensorgeberechtigten nicht bekannt ist, ein besonderes Aufenthaltsermittlungsverfahren nach den Personensorgeberechtigten durchführen muß, um seinen Pflichten nach § 71 Absatz 4 Satz 1 JWG nachzukommen.

Zu Abschnitt V

Die Ermächtigung zum Erlaß dieser Vorschriften ergibt sich aus § 78 Absatz 8 JWG.

Zu § 27

Nach § 78 Absatz 6 JWG kann einem zentralen Träger der Jugendhilfe auf Antrag, wenn der Träger eines Heimes zustimmt, das Überprüfungsrecht widerrechtlich übertragen werden. § 27 bestimmt, daß die oberste Landesbehörde die für die Übertragung zuständige Stelle ist. Das Überprüfungsrecht ist im § 78 Absatz 5 JWG näher umschrieben. Es bezieht sich insbesondere auf die Überprüfung, ob die Heime den Erfordernissen des § 78 Absätze 3 und 4 JWG (Beschäftigung von Fachpersonal in den Heimen und richtige Angaben in den erforderlichen Meldungen) nachgekommen sind. Die Beteiligung des Landesjugendamtes und des Jugendamtes an diesen Überprüfungen ergibt sich aus dem Umkehrschluß aus § 78 Absatz 5 JWG, wonach das Landesjugendamt, wenn es die Überprüfungen durchführt, das Jugendamt und den zentralen Träger zu beteiligen hat.

Zu § 28

§ 78 Absatz 4 JWG macht den Heimen zur Pflicht, die in diesem Absatz im einzelnen bezeichneten Meldungen an das Landesjugendamt zu erstatten. § 28 bestimmt, daß die Meldungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses und der Änderung der Platzzahl nach dem jeweiligen Stand vom 1. Oktober eines jeden Jahres gleichfalls innerhalb eines Monats zu machen sind.

Zu § 29

Zur Sicherung der in § 78 Absatz 2 und § 79 Absatz 1 JWG dem Landesjugendamt übertragenen Aufsicht über die Heime ist es erforderlich, den Bediensteten den Zutritt zu den Heimen zu gestatten und die Träger der Einrichtungen und Heime zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In Absatz 2 werden Studentenwohnheime der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstellt, soweit Minderjährige in den Heimen wohnen. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 78 Absatz 2 JWG. Absatz 3 sieht vor, daß die oberste Landesbehörde die zur Durchführung der Heimaufsicht erforderlichen Bestimmungen erläßt. Weitere Bestimmungen werden mit Sicherheit erforderlich sein.

Zu Abschnitt VI

Die Ermächtigungen zur Regelung dieses Abschnittes ergeben sich aus § 81 Absätze 3 und 4, § 83 Absatz 2 sowie § 85 JWG.

Zu § 30

Die Gewährung notwendiger Hilfen kann nicht in allen Fällen von der Bereitschaft der Eltern zu finanzi-

ellen Vor- oder Beitragsleistungen abhängig gemacht werden. Einzelne Hilfen werden schon bisher ohne Kostenbeitrag gewährt. Eine Entscheidung im einzelnen muß den Jugendämtern überlassen werden. Eine einheitliche Praxis wird durch Richtlinien angestrebt.

Bei der Unterbringung von Minderjährigen in Kindertagesstätten, Kinderhorten und Heimen lassen sich die Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf nicht ohne weiteres ausscheiden. Es erscheint auch sachlich durchaus vertretbar, daß die Eltern im Rahmen der Zumutbarkeit auch zu den für die Erziehung entstehenden Kosten beitragen. Bei anderen Hilfen, z. B. Jugendpflegemaßnahmen, wird wie bisher eine Kostenheranziehung nur bei besonderen Jugendpflegemaßnahmen in Frage kommen.

Zu § 31

Nach § 85 Absatz 2 JWG sind die öffentlichen Mittel für die freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung nach einheitlichen Grundsätzen aufzubringen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz geht davon aus, daß die freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung durch das Landesjugendamt durchgeführt werden. Durch § 74 Absatz 2 JWG wird es den Ländern gestattet, wenn vor dem 1. Januar 1961 die freiwillige Erziehungshilfe durch andere Behörden durchgeführt worden ist, diese Regelung beizubehalten. Es ist beabsichtigt, da diese Voraussetzungen auch für das Land Bremen zutreffen, die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe auf die Jugendämter zu übertragen. Den Gemeinden sind daher die durch die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe entstehenden Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten zu erstatten, soweit die Kosten nicht durch den Minderjährigen oder seine Eltern aufgebracht werden. Absätze 2 und 3 übernehmen die bisher in § 18 Absätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes enthaltene Regelung, die sich für die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe bewährt hat. Danach kann der Kostenbeitrag so festgesetzt werden, daß die freiwillige Erziehungshilfe nicht wegen der Kostenhöhe in Frage gestellt wird.

Zu § 32

Durch diese Vorschrift wird das Verfahren zur Festsetzung des Kostenersatzes geregelt. Die Kosten sollen im Verwaltungsverfahren festgesetzt und in gleicher Weise wie andere öffentlich-rechtliche Forderungen beigetrieben werden.

Zu Artikel I Nr. 3

§ 26 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 27. Dezember 1957 enthält eine Änderung des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung. Diese Vorschrift muß erhalten bleiben. Sie wird unter der bisherigen Abschnittsüberschrift § 33.

Zu Artikel II

Die umfangreiche Änderung des Ausführungsgesetzes gebietet es, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes neu bekanntzumachen.

2

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

